

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 04/2025 vom 29.04.2025
2. Breitbandausbau – Festlegung Erschließungsgebiet und Start Auswahlverfahren
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bauanträge
5. 16. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“
 - 5.1 Änderungsbeschluss
 - 5.2 Billigungsbeschluss
6. Stellungnahmen zur überörtlichen Rechnungsprüfung 2021-2023
7. Beschlussfassung zur kommunalen Wärmeplanung und zur Konvoibildung
8. Stellungnahme zur 16. Teilfortschreibung Regionalplan
9. Zuschussanträge
 - 9.1 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
 - 9.2 RK Sozialarbeit
10. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Tagesordnungspunkte

Beschluss Nr. 43/2025 einstimmig

Genehmigung der Tagesordnung ohne Ergänzungen.

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 04/2025 vom 29.04.2025

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 04/2025 vom 29.04.2025 wurde den Marktgemeinderäten im persönlichen Login-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage der VG Marktl zur Verfügung gestellt.

Beschluss Nr. 44/2025 einstimmig

Genehmigung der Niederschrift Nr. 04/2025 vom 29.04.2025 ohne Ergänzungen.

2. Breitbandausbau – Festlegung Erschließungsgebiet und Start Auswahlverfahren

*** erscheint zur Sitzung.

Bgm. Dittmann begrüßt *** von der Breitbandberatung Bayern, welcher anhand einer kurzen Präsentation die Förderung erklärt.

Sachverhalt:

Grundlagen:

- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 30.04.2024.

- Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe durch den Projektträger PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
- Bestätigung vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Basis Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach bayerischer Kofinanzierungs- Gigabitrichtlinie 2.0 - KofGibitR 2.0 vom 26. Juli 2023

Der Regelfördersatz (Kommunen ländlicher Raum) für die Wirtschaftlichkeitslücke teilt sich auf in 50 % Bund und 40 % Land.

Auf Grundlage der Grobkalkulation (Marktpreise 2024) und der ausgewählten und mit der Kommune abgestimmten Förderkulisse (siehe Karte), ergeben sich zu erwartende förderfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell in Höhe von ca. 1,9 Mio. €.

Die Obergrenze der Wirtschaftlichkeitslücke (Vorbehalt zur Aufhebung des Verfahrens bei Überschreitung) bei Vergabe für das Gesamtlos wird auf 1,7 Mio. € festgelegt.

Zur Gewichtung der eingehenden Angebote wird folgende Bewertungsmatrix festgelegt:

Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	85 %
Realisierungszeit	10 %
Qualität technische Umsetzung	5 %

Folgende Leistungen sind für das Auswahlverfahren und den Abschluss eines Kooperationsvertrages durchzuführen:

- Durchführung eines Auswahlverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)
- Auswertung des wirtschaftlichsten Angebotes
- Vergabeempfehlung – Beschluss kommunales Gremium
- Förderantragstellung Bund in endgültiger Höhe
- Ab Vorliegen Bescheid Bund in endgültiger Höhe: Förderantragstellung Land
- Ab Vorliegen Bescheid Land in endgültiger Höhe: Abschluss Kooperationsvereinbarung mit ausgewähltem Bieter

Beschluss Nr. 45/2025 einstimmig

Der Gemeinderat beschließt folgende Gebiete für das Auswahlverfahren im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums für Digitales und Verkehr vom 30.04.2024 einzubringen:

Erschließungsgebiet 1 – 10: gesamt 117 Adressen:

- | | |
|--|-------------|
| - Schützing | 11 Adressen |
| - Bergham | 4 Adressen |
| - Marktl | 61 Adressen |
| - Dornitzen | 8 Adressen |
| - Queng | 7 Adressen |
| - Fürstenberg, Steigthal, Thannöd | 8 Adressen |
| - Besserer | 4 Adressen |
| - Buchmaier, Garteis, Mangassen, Schwarzfurt | 11 Adressen |
| - Riedhof | 2 Adressen |
| - Leonberg 57 ¼ | 1 Adresse |

Die Obergrenze der Wirtschaftlichkeitslücke – für eine mögliche Aufhebung des Verfahrens – wird auf 1,7 Mio. € festgelegt.

Die Auswahlkriterien zur Auswertung der eingehenden Angebote sind:

- 85 % Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke
- 10 % Realisierungszeit
- 5 % Qualität technische Umsetzung

Im Weiteren wird die Verwaltung beauftragt die weiteren Schritte durchzuführen:

- Durchführung eines Auswahlverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)
- Auswertung des wirtschaftlichsten Angebotes
- Vergabeempfehlung – Beschluss kommunales Gremium
- Förderantragstellung Bund in endgültiger Höhe
- Ab Vorliegen Bescheid Bund in endgültiger Höhe: Förderantragstellung Land
- Ab Vorliegen Bescheid Land in endgültiger Höhe: Abschluss Kooperationsvereinbarung mit ausgewähltem Bieter

Hinweis zur Bagatellgrenze gemäß Richtlinie:

Vorhaben mit einer Fördersumme des Bundes (in der Regel 50 % der Wirtschaftlichkeitslücke) unter 100.000 € werden nicht gefördert.

Hinweis zur Versorgungslage in Vodafone-Gebieten (ehem. Kabel Deutschland – Kabel-TV-Internet-Anschlüsse):

Grundlage der Ermittlung der Ist-Versorgung ist ausschließlich die Rückmeldung im Markterkundungsverfahren durch Vodafone.

Hinweis zu neu aufgenommenen Adressen (nach dem Erg. MEV):

Die uneingeschränkte Aufnahme neuer förderfähigen Adressen für das Auswahlverfahren, obliegt der Zustimmung durch den Projektträger PwC.

Hinweis zu Neubaugebieten gemäß Richtlinie:

Die Richtlinie fördert keine Erschließung von Adressen in Neubaugebieten. Es wird ausschließlich nur der Ausbau der Zuführung zum Neubaugebiet gefördert.

Vorgehensweise bei Neubaugebieten/Bauamt Kommune:

Im Zuge der Spartengespräche ist mit den regionalen Netzbetreibern abzustimmen, ob ein Netzbetreiber einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau für das Neubaugebiet durchführen wird. Wird kein Ausbau durch einen Netzbetreiber durchgeführt, so ist auf Basis des DigiNetz-Gesetzes (gemäß § 77i) die Kommune verpflichtet, die notwendige passive Infrastruktur (Rohrverbünde, Grundstücksanschlüsse und ggf. Schrank) zu verlegen.

3. Bericht des Bürgermeisters

3.1 Bericht aus dem nÖT

Teilsanierung Bücherei – Erwachsenenbereich:

In der Bücherei soll der Raum des Erwachsenenbereiches (50 m²) rundum erneuert werden. Der bestehende, geklebte Teppichboden soll gegen einen neuen Kugelgarn-Teppichboden ausgetauscht werden. Dieser Bodenbelag ist robust, langlebig und wirkt sich positiv auf die Akustik aus. Nach Bemusterung verschiedener Böden wurde in entsprechender Abstimmung mit der Bücherei ein bläulicher Farbton favorisiert.

Der Gemeinderat beauftragte in der letzten Sitzung einstimmig den günstigsten Bieter, Firma Raumgestaltung Meßner aus Altötting zum Preis von ca. 4.000 €.

Des Weiteren soll im Rahmen der Erneuerung von diesem Bereich eine Streulochdecke für eine bessere Raumakustik geliefert und montiert werden. Dabei muss die bestehende Holzlatten-Decke demontiert und entsorgt werden.

Für die Erneuerung der Decke wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Den Auftrag erhielt einstimmig die Firma *** aus Stammham zum Preis von ca. 5.000 €.

Außerdem sollen im Zuge der Erneuerung auch neue LED-Aufbauleuchten im Erwachsenenbereich verbaut werden. Benötigt werden für diesen Raum neun LED-Aufbaulampen. Dieser Auftrag wurde einstimmig an die Firma Förg aus Marktl zum Preis von ca. 2.000 € vergeben.

Unterfangung des Gebäudes Marktplatz 9:

Das Gebäude Marktplatz 9 weist wiederholt Feuchtigkeitsschäden am Mauerwerk auf. Um dieses Problem dauerhaft zu beheben, soll, wie bei der angrenzenden Apotheke, das Gebäude an der südöstlichen und nordöstlichen Seite unterfangen werden. Diese Maßnahme wurde im Zuge der damals durchgeführten Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt.

Es gingen drei Angebote ein. Den Auftrag erhielt die Firma Gumpendobler aus Perach zum Preis von ca. 39.000 €.

Umgestaltung des Wertstoffhofes bzgl. Grüngutannahme:

Der Wertstoffhof soll im Bereich der Grüngutannahme umgestaltet werden. Künftig soll die Grüngutannahme im Bereich des asphaltierten Wertstoffhofes mit einem System aus Betonblöcken errichtet werden. Die Betonblöcke sollen auf einer Länge von 15 m und einer Höhe von 1,50 m aufgestellt werden. Der Auftrag zur Lieferung der Betonblöcke wurde einstimmig an die Firma *** aus Haiming zum Preis von ca. 4.000 € vergeben.

Vergabe zur Beschaffung eines neuen Fällmitteltanks für die Kläranlage:

Der bestehende Fällmitteltank für das Fällungsmittel Eisen III Chlorid muss ausgetauscht werden. Aus diesem Grund wurden in Absprache mit dem Klärwärter und dem Landratsamt Altötting (SG: Wasserrecht) Angebote für Fällmitteltanks eingeholt.

Da diese Tanks etliche Anforderungen erfüllen müssen wurden hierfür entsprechende Fachfirmen kontaktiert. Den Auftrag erteilte der Gemeinderat zum Preis von ca. 24.000 € der Firma Roos & Co. GmbH aus Montabaur einstimmig.

Vergabe Sanierung Lindenstraße:

Nachdem in der Marktgemeinderatsitzung am 28.01.2025 Varianten zur Sanierung der Lindenstraße vorgestellt wurden, wurden die Planungen fortgeführt und im Anschluss die Ausschreibung durchgeführt. Im Zuge der beschränkten Ausschreibung wurden zehn Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Den Zuschlag erhielt zum Preis von ca. 1.000.000 € die Firma Swietelsky aus Burghausen. Die Sanierung startet kommende Woche und umfasst die Wasserleitung, Kanal und Straße.

Infos zur Baustelle und über mögliche Umleitungen sind auf www.marktl.de zu finden.

Bgm. Dittmann bittet bereits jetzt um Verständnis für Staub, Lärm und zeitweise nötige Umleitungen.

Vergabe Schülerbeförderung:

Das Busunternehmen *** hat am 20.02.2025 mitgeteilt, dass ab sofort keine Schülerbeförderung nach Burghausen mehr leisten kann und zum Schuljahresende seine Tätigkeit ganz beendet muss.

Diese Nachricht ist sehr bedauerlich, da *** diese Tätigkeit sehr zuverlässig und verantwortungsvoll Jahrzehnte lang ausführte.

Demzufolge mussten Angebote für die Durchführung der Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2025/26 eingeholt werden. Den Auftrag ab dem Schuljahr 2025/26 erhielt die örtliche Firma Beck.

3.2 Stege am „Alten Bad“

In der Tageszeitung und auch im Gemeinderat wurde über die Demontage der Stege am „Alten Bad“ durch das Landratsamt berichtet bzw. gesprochen.

Nach der Demontage im Frühjahr hat Bgm. Dittmann umgehend das Gespräch mit *** gesucht und über die Problematik gesprochen. Ihm und seinen Mitarbeitern ist es nun gelungen, das Verfahren erheblich zu beschleunigen.

Die Länge der neuen Stege bleibt gleich und nur die Breite soll auf 3 Meter erweitert werden (ca. 1 m mehr). Im Gegensatz zu den anfänglichen Planungen werden im Boden verankerte Stahlpfähle statt Schwimmkörpern (= schwimmender Steg) verwendet. Auch die Längsriegel werden aus Stahl gefertigt und der Oberbelag besteht wie gewohnt aus Lärchenholz.

Die Montage durch eine aus dem Chiemgau stammende Spezialfirma beginnt am 2. Juni und soll am 23. Juni abgeschlossen werden.

Natürlich ist bedauerlich, dass die neuen Stege in den Pfingstferien noch nicht genutzt werden können, aber im Juli und in den Sommerferien stehen sie allen wieder wie gewohnt zur Verfügung.

Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf ca. 100.000 €.

Wegen der angespannten Haushaltslage teilte ein Mitarbeiter des Landratsamtes mit, dass deshalb im Jahr 2025 nur einmal Mäharbeiten stattfinden werden, um die finanziellen Mittel für die neuen Stege aufbringen zu können.

Bgm. Dittmann bedankt sich bei *** und seinen Angestellten für die massive Beschleunigung der Maßnahmen.

3.3 Brückentag

Das Rathaus ist am 30.05. (Brückentag nach Christi Himmelfahrt) geschlossen.

3.4 Tag des Landkreises

Der Markt Marktl nimmt auch heuer wieder am Tag des Landkreises auf der Altöttinger Hofdult teil. Die Gemeinderäte und Mitarbeiter sind gerne eingeladen am 17. Juni mit nach Altötting zu fahren. Bei Interesse bitte bei *** oder *** melden.

3.5 Radweg Marktl – Stammham

Wie dem Alt-Neuöttinger Anzeiger bereits zu entnehmen war, hat sich der Stammhamer Gemeinderat einstimmig gegen weitere Überlegungen zur Realisierung eines Radweges zwischen den beiden VG-Gemeinden ausgesprochen.

Anlass für das Schreiben von Bgm. Dittmann war der Bericht zur dortigen Bürgerversammlung, aus dem hervorging, dass ein Radweg ab dem Marktler Sportplatz derzeit wegen Grundstücksfragen nicht realisierbar sei. Mehrheitlich ist man im Stammhamer Gemeinderat der Meinung, dass dieses Angebot nördlich der Bahnlinie nicht angenommen würde.

*** versicherte Bgm. Dittmann, dass er einen solchen Radweg entlang der Marktler Straße mit Nachdruck zustande bringen möchte. Bgm. Dittmann hofft, dass seine Bemühungen erfolgreich sein werden.

3.6 Heimatstrom vom RC-R

Die Gemeinde ist neben 30 weiteren Gemeinden aus den Landkreisen Altötting, Traunstein, Rosenheim und Berchtesgadener Land Mitglied im Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU. Das RC-R bietet allen Einwohner der Eigentümergemeinden den „RC-R Heimatstrom“ an.

Auf der Homepage www.r-cr.de und der Marktler Homepage (www.marktl.de) kann sich über Konditionen und allen weiteren Fragen informiert werden.

Die Grundgebühr beläuft sich auf 12,86 € monatlich, die kWh kostet 31,98 Cent.

3.7 WhatsApp-Kanal

Der Markt Marktl hat einen WhatsApp-Kanal eingerichtet. Damit können die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Marktl noch schneller und zielgerichtete informiert werden. Dieser Kanal zeichnet sich dadurch aus, dass

- außer den Administratoren niemand sieht, wer dabei ist (somit ist der Datenschutz gewährt)
- in der Gruppe nicht geantwortet werden kann
- jeder ohne Aufwand bei- bzw. austreten kann
- nur Administratoren eine Nachricht einstellen können.

Seitens der Gemeinde wird sich stets bemüht, nur relevante Informationen in der Gruppe zu teilen.

4. Bauanträge

Es wurden drei Bauanträge behandelt.

5. 16. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“

*** ist *** von ***.

Beschluss Nr. 49/2025 einstimmig (ohne *)**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO hinsichtlich der *** vorliegen.

Auf der Fl.-Nr. 237/5 der Gemarkung Marktl soll ein Einfamilienhaus mit Wintergarten und Garage errichtet werden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“. Um die geplante Bebauung zu ermöglichen muss der Bebauungsplan durch ein vereinfachtes Verfahren geändert werden.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 609 m² befindet sich auf den Fl.-Nrn. 237 TFL und 237/5 der Gemarkung Marktl.

Nach Beratung im Gemeinderat ergeht folgender

5.1 Änderungsbeschluss Nr. 50/2025 einstimmig (ohne *)**

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 237 TFL und 237/5 der Gemarkung Marktl.

5.2 Billigungsbeschluss Nr. 51/2025 einstimmig (ohne *)**

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“. Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

6. Stellungnahmen zur überörtlichen Rechnungsprüfung 2021-2023

III.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Jahr 2021 erfolgte allerdings keine Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben für Kredittilgungen. Diese sind noch nachträglich zu genehmigen (Art. 66 Abs. 1 GO)

Beschluss: Nr. 52/2025 einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, dass die überplanmäßigen Kredittilgungen im Jahr 2021 in Höhe von 7.261,50 € nachträglich genehmigt werden.

III.6 Erstellung der Jahresrechnung

Der Jahresabschluss, beziehungsweise die Jahresrechnung, ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (Art. 102 Abs. 2 GO).

Diese Frist wurde im Prüfungszeitraum in Teilen gewahrt.

Im Buchungssystem erfolgte erst nach der örtlichen Rechnungsprüfung und der anschließenden Feststellung der Jahresrechnung ein endgültiger Abschluss. Insofern wurden noch (Abschluss-)buchungen durchgeführt, welche nicht mehr Gegenstand der örtlichen Prüfung sein konnten. Deshalb lag die Jahresrechnung zum 30.06. des jeweiligen Jahres nur in unvollständiger Form vor.

Der Kassenabschluss inkl. der dazugehörigen Haushaltsrechnung ist zukünftig ebenfalls bis spätestens zu diesem Datum und vor der örtlichen Rechnungsprüfung zu erstellen. Andernfalls könnten nach Durchführung der örtlichen Prüfung noch Änderungen bzw. Buchungen vorgenommen werden. Insofern ergäben sich hier Manipulationsmöglichkeiten, welche durch einen rechtzeitigen Abschluss begegnet werden können.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

Zudem wurde in allen Prüfungsjahren Abweichungen zwischen der vorgelegten Haushaltsrechnung sowie den Sachkonten festgestellt.

Beispielsweise ergab sich im Jahr 2022 im Vermögenshaushalt lt. Haushaltsrechnung bei Haushaltsstelle 7000.9450 ein Ist-Stand von 36.921,79 € sowie bei Haushaltsstelle 7000.9350 von 0 €. Im Sachkonto ist auf Haushaltsstelle 7000.9450 ein Ist-Stand von 10.555,42 € sowie auf Haushaltsstelle 7000.9350 ein Ist-Stand von 26.366,37 € festzustellen. Ein Unterschied ergab sich ebenso bei Haushaltsstelle 8150.9350 (708,63 € - 3.013,50 €).

Auskunftsgemäß war dies auf Umbuchungen im Rahmen der Jahresrechnung zurückzuführen.

Zudem konnte die Haushaltsrechnung 2021 nur mit dem Vermerk „Vorläufig“ vorgelegt werden.

Auskunftsgemäß war ein erneuter Ausdruck nicht mehr möglich.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Haushaltsrechnung sowie die Sachkonten zwingend identisch sind. Erst nach Abschluss aller Buchungen ist die Jahresrechnung inkl. der dazugehörigen Haushaltsrechnung sowie der Erstellung der Sachkontenauszüge auszufertigen.

Die Zahlen der erstellten Haushaltsrechnungen bzw. Sachkonten sind eine eminente Grundlage der Rechnungsprüfung. Insofern ist es hier in höchstem Maße geboten, dass diese endgültig, identisch und nicht mehr abänderbar sind.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

III.7 Anlagen zur Jahresrechnung

Vermögens-, Schulden- und Rücklagenübersichten waren nicht vorhanden. Auch wenn die Gesamtbeträge der Schulden und Rücklagen im Rechenschaftsbericht berichtet wurden, sind der Jahresrechnung zukünftig die detaillierten Übersichten beizufügen. Vermögensübersichten wurden bisher nicht erstellt. Dies hat zukünftig zu erfolgen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

III.8 Jahresabschluss nach § 74 Abs. 2 KommHV-Kameralistik

Bezüglich der Kassenreste zum Stand 31.12.2023 wurde festgestellt, dass hier teilweise höhere Summen von ca. 40.000 € bzw. -40.000 € (bei Wasserverbrauchsgebühren) vorlagen. Dies war auf steuerliche Buchungsfehler zurückzuführen. Da sich die entsprechenden Haushaltsstellen gegenseitig aufheben, lagen hier deutlich geringere Kassenreste vor.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

Zudem erfolgte bei den Verwaltungsgebühren eine Soll-Verbuchung eines Erbpachtzinses in Höhe von ca. -21.300 €. Die Bezahlung des Erbpachtzinses erfolgte Anfang des Jahres 2024.

Hier wird seitens der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass die Verbuchung von Ausgaben zukünftig auf einer Ausgabehaushaltsstelle zu erfolgen hat. Zudem handelte sich bei der Erbpachtzahlung um keine Verwaltungsgebühr. Dementsprechend hätte keine Verbuchung einer Absetzung erfolgen dürfen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die Erbpacht wird von der Gemeinde berechnet und von den Erbpachtberechtigten eingezogen. Es gibt einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Seraphischen Liebeswerk in dem geregelt ist, dass 5/6 der Einnahmen an das Seraphische Liebeswerk gehen. Die Einnahmen für das Seraphische Liebeswerk

werden deshalb auf Verwahrkonten gebucht und am Ende des Jahres an das Seraphische Liebeswerk gesammelt überwiesen. Die restlichen Einnahmen in Höhe von 1/6 verbleiben bei der Gemeinde zur Abdeckung von Verwaltungskosten.

III.9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen handelt es sich jeweils um ein Anordnungsgeschäft (Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Nr. 7.1 zu § 32 KommHV-Kameralistik). Der Inhalt der Annahmeanordnung wird jeweils abgeändert.

Die Anordnungsgeschäfte dürfen nicht von Kassenbediensteten wahrgenommen werden (§38 Abs. 3 KommHV-Kameralistik). Dieser Grundsatz ist nur hinsichtlich der Nebenkosten durchbrochen. Stundungszinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren, Vollstreckungskosten, etc. werden regelmäßig von der Kasse festgesetzt (§ 42 Abs. 2 KommHV-Kameralistik).

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

Die Niederschlagungen betrafen überwiegend Feuerwehreinsätze von ausländischen Verursachern, bei denen das Mahnverfahren erfolglos verlief. Zudem wurden einige im letzten Prüfungsbericht empfohlenen Rückstände niedergeschlagen.

Die Höhe der Niederschlagungen lag in allen vorgelegten Fällen unter der in der Geschäftsordnung des Marktes Markt festgelegten Schwelle von 5.000 € (§13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b der Geschäftsordnung).

Die Zuständigkeit lag somit beim ersten Bürgermeister. Die in diesen Fällen gefassten Gemeinderatsbeschlüsse waren insofern nicht notwendig.

Die in der Geschäftsordnung festgesetzten Schwellenwerte sind zukünftig zu berücksichtigen. Sofern auch zukünftig über kleine Beträge im Gemeinderat entschieden werden soll, wäre die Geschäftsordnung entsprechend abzuändern.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

III.10 Buchführung

In nachfolgend genannten Verwahrkonten sind einige bereits seit mehreren Jahren nahezu gleichbleibende Beträge vorhanden:

32 Spielhahnjäger – 12.150,18 € (2022 gab es eine leichte Verringerung)

44 Hochsprunganlage TSV – 4.000 €

47 Fahrt nach Wadowice – 21.433,06 €

100 Kassenbestandsübernahme von 1996 -113.167,50 €

Die Gemeindekasse ist gehalten, sich laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und der Vorschüsse zu bemühen (VV Nr. 1 zu § 67 KommHV-Kameralistik).

Eine Bereinigung dieser Verwahrkonten wurde empfohlen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Verwahrkonten werden baldmöglichst bereinigt.

Die Verwahrkonten wurden einer Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass bei den Konten 10010 - 10015 (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Zusatzversorgung, Nettolöhne/Ehren-sold) bereits seit mehreren Jahren unveränderte Bestandsvorträge gebucht werden. Die Gemeindekasse ist gehalten, sich laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und der Vorschüsse zu bemühen (VV Nr. 1 zu § 67 KommHV-Kameralistik). Eine Bereinigung dieser Konten hat baldmöglichst zu erfolgen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Verwahrkonten werden baldmöglichst bereinigt.

Zudem wurde festgestellt, dass für die o.g. Verwahrkonten Nrn. 0000010010 – 0000010013 sowie 0000010015 identisch bezeichnete Verwahrkonten mit den Nrn. 0000000010 -0000000013 bzw. 0000000015 bestehen. Die regelmäßigen Buchungen erfolgen auch auf diesen Konten. Hier ist ebenfalls eine Bereinigung der doppelten Verwahrkonten vorzunehmen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die doppelten Verwahrkonten werden baldmöglichst bereinigt.

Es wurde festgestellt, dass verschiedene Investitionszuschüsse, beispielsweise in den Bereichen Feuerwehr, Planungsleistungen HWA oder Schule als Rotabsetzung bei einer Ausgabehaushaltsstelle verbucht wurden.

Eine Absetzung stellt eine Ausnahme vom Bruttoprinzip (§7 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) dar. Dies ist u.a. zulässig, wenn zu viel geleistete Einzahlungen oder Auszahlungen erfolgt sind (§70 KommHV-Kameralistik). Da es sich bei den Vorgängen um zwei getrennte Vorgänge handelt, einmal um die Auszahlung für z.B. Bauleistungen sowie einmal um die Einnahme des Investitionskostenzuschusses, ist keine Absetzung möglich. Aus dem Bruttoprinzip sowie im Interesse der Klarheit der kommunalen Rechnung sind hier zukünftig getrennte Buchungen vorzunehmen. Entsprechende Einnahmehaushaltsstellen sind zukünftig zu bilden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

Im allen Prüfungsjahren erfolgten Befüllungen von privaten Schwimmbecken. Während der Wasserverbrauch in jedem geprüften Fall in Rechnung gestellt wurde, erfolgte nur in einigen Fällen die Abrechnung des angefallenen Arbeitsaufwands. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Befüllung privater Schwimmbecken/Teiche keine Aufgabe der Gemeinde darstellt und dementsprechend einzustellen ist.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Arbeitszeit des Bauhofs wird künftig in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2021 erfolgte bei einer Rechnung des Landratsamt Altötting über 3.000 € für den Ausbau der Bruckbergstraße eine Aufteilung des Betrags auf das Konto 8150.9531 sowie die Ausweisung einer Umsatzsteuer auf 8150.6412. Das Landratsamt Altötting ist jedoch nicht umsatzsteuerpflichtig und hatte auf der Rechnung keine Steuer ausgewiesen. Insofern wurde hier eine falsche Aufteilung durchgeführt. Eine ggfs. notwendige Berichtigung der Umsatzsteuer ist abzuklären.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet. Die Jahressteuererklärung für 2021 wird dahingehend berichtigt, dass der zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuerbetrag von 478,99 € abgezogen wird.

Es wurde festgestellt, dass die Investitionsumlage in den Jahren 2021 und 2022 im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 9000.8330 (=VG-Umlage) anstatt im Vermögenshaushalt bei Haushaltsstelle 9000.9830 verbucht wurde.

Durch die falsche Zuordnung hatte sich der Verwaltungshaushalt im Jahr 2021 um 20.159,93 € sowie im Jahr 2022 um 25.517,11 € erhöht sowie der Vermögenshaushalts entsprechend verringert. Zukünftig ist auf eine richtige Verbuchung der Investitionsumlage zu achten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

IV.4. Hebesätze der Realsteuern

In Anbetracht der hohen Verschuldung kann eine Anpassung der Hebesätze überprüft werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der im Jahr 2025 erfolgten Neuregelung der Grundsteuerberechnung und die daraufhin erfolgte Anpassung des Grundsteuerhebesatzes B des Marktes Markt die endgültige Entwicklung der Gesamteinnahmen abzuwarten ist.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Zuge der Neuregelung der Grundsteuer wurden die Grundsteuerhebesätze überprüft und angepasst.

In der Rücklagenübersicht ist ein Stand von 110.000 € angegeben. Hier wurden die beiden Sparkonten (Nr. 41591460 und 141591460) sowie das Geldmarktkonto (Nr. 190313130) weiterhin nicht berücksichtigt.

Bereits im letzten Prüfungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass diese Konten ebenfalls als Rücklage geführt werden und damit in der Übersicht berücksichtigt werden müssen.

Wie aus der nachfolgenden Übersicht zu sehen ist, hätte sich bei Berücksichtigung dieser Konten zum 31.12.2023 ein Rücklagenstand von ca. 116.280 € ergeben.

Art der Rücklage	Nummer	Bank	Betrag
Sparkonto	41591460	VR-Bank	3.837,57 €
Sparkonto	141591460	VR-Bank	969,28 €
VR-Tagesgeld	3001591460	VR-Bank	110.000,00 €
Geldmarktkonto	190313130	Sparkasse	1.473,40 €
Gesamtsumme			116.280,25 €

Die gesetzliche Mindestrücklage nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik war in allen Jahren des Prüfungszeitraums vorhanden.

Die Übersicht über den Stand der Rücklagen ist dementsprechend zukünftig zu ergänzen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

IV.10. Kassenlage

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse ist nach § 57 Abs. 3 KommHV-Kameralistik in erster Linie die allgemeine Rücklage zur Verstärkung des Kassenbestandes einzusetzen. Soweit diese nicht ausreicht, können Kassenkredite (Art. 73 GO) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag (Art. 63 Abs. 2 Nr. 5 GO) aufgenommen werden.

Im Prüfungszeitraum war die Kassenlage angespannt.

Im Jahr 2021 wurden jeweils zwei Kassenkredite in Höhe von jeweils 500.000 € in Anspruch genommen. Darlehensgeber war in beiden Fällen die Gemeinde Stammham. Die Rückzahlungen erfolgten in 2021 bzw. 2022. In den darauffolgenden Jahren waren keine Kassenkreditaufnahmen mehr erforderlich.

Bezüglich der Aufnahme von Kassenkrediten bei anderen Gemeinden wird ergänzend nochmals auf die Ausführungen unter IV. 3.2 des vorherigen Prüfungsberichts verwiesen.

Bei einer stichprobenartigen Durchsicht der Kontoauszüge wurde festgestellt, dass die Kontostände bei den beiden gemeindlichen Konten bei der Sparkasse sowie der Volksbank Raiffeisenbank eG überwiegend im Haben ausgewiesen waren.

Bei der Sparkasse war im Jahr 2023 in den Monaten August/September ein Sollbetrag bis zu ca. - 80.000 € feststellbar.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

IV.12 Gesamtbeurteilung zur finanziellen Lage

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Prüfungszeitraum sichergestellt war.

Aufgrund des Schuldenanstiegs ergeht die Empfehlung, geplante Investitionen soweit wie möglich ohne Kreditermächtigungen zu realisieren und die hohe Verschuldung durch Ausgabendisziplin abzubauen, um die dauernde Leistungsfähigkeit weiterhin zu gewährleisten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Gemeinde ist bemüht ihren Schuldenstand zu reduzieren, weist jedoch darauf hin, dass der Großteil der Kreditverbindlichkeiten durch rentierliche Investitionen entstanden ist und diese somit durch Einnahmen gedeckt sind.

VI. Besondere Feststellungen, Einzelerinnerungen und Anregungen

Feuerwehreinsatzberichte

Die überprüften Einsatzberichte enthielten keine Angaben über die gefahrenen Kilometer. Die Einsatzleiter sind darauf hinzuweisen, dass die Einsatzberichte künftig die für die Abrechnung erforderlichen Angaben enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Verwaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben nachgereicht werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Kommandanten wurden informiert und geben die gefahrenen Kilometer auf zukünftigen Einsatzberichten an. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Streckenermittlung vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle in Zeiten von Google-Maps der Verwaltung keine Probleme bereitet.

Bürgerhaus

Gemäß den dazugehörigen Haushaltsstellen entstand im laufenden Betrieb des Bürgerhauses im Prüfungszeitraum ein Defizit von insgesamt ca. 101.000 €.

Es wurde jedoch festgestellt, dass in den 2023 gebuchten Bewirtschaftungskosten von ca. 32.400 € auch eine Wärmeabrechnung in Höhe von 21.700 € verbucht wurde, welche neben dem Bürgerhaus auch das Rathaus und die Wohnungen bzw. das Bistro betrifft. Diese hätte auf die einzelnen Haushaltsstellen aufgeteilt werden müssen.

Von der Verwaltung wurde eine Aufteilungsliste für den Wärmeverbrauch für das Jahr 2024 vorgelegt.

Bei einer überschlägigen Aufteilung gemäß dieser Liste ergäben sich 2023 beim Bürgerhaus damit Bewirtschaftungskosten in Höhe von 22.400 €.

Hierdurch verringert sich das Gesamtdefizit für den Prüfungszeitraum 2021-2023 auf ca. 91.800 € und liegt damit etwas unterhalb des Defizits des letzten Prüfungszeitraums mit 97.100 €.

Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass hier weiterhin ein hoher Zuschussbedarf besteht.

Der Markt Marktl hat nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob es hier möglich ist, die Ausgaben zu senken um das jährlich entstehende Defizit zumindest etwas zu verringern.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Gemeinde wird sich bemühen das Defizit möglichst gering zu halten. Die korrekte Verbuchung bzw. Zuteilung der Betriebskosten wird in Zukunft beachtet.

Betrieb Kegelbahn

Der Markt Marktl betreibt seit der Übernahme 2017 eine eigene Kegelbahn. Im Prüfungszeitraum ergab sich im laufenden Betrieb ein Defizit von fast 9.000 €.

Dies entspricht in etwa dem Zuschussbedarf des letzten Prüfungszeitraums. Insbesondere Im Jahr 2021 waren aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie noch deutliche Mindereinnahmen feststellbar. Im regulären Betrieb in den Jahren 2022 und 2023 ergab sich ein Verlust von ca. 2.400 € bzw. 1.850 €. Der Betrieb einer eigenen Kegelbahn stellt keine Pflichtaufgabe dar. Dementsprechend ist die Wirtschaftlichkeit der Kegelbahn laufend zu überwachen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Wirtschaftlichkeit wird laufend überwacht.

Zuständigkeiten Geschäftsordnung

Im Rahmen der Durchsicht der Sitzungsprotokolle wurde festgestellt, dass der Marktgemeinderat Marktl regelmäßig über Auftragsvergaben mit einem Volumen von unter 13.000 € sowie über die Gewährung von Zuschüssen unter 1.000 € im Einzelfall beschlussfasst.

Der Gemeinderat hat von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht und mittels Geschäftsordnung Richtlinien für eine präzise Zuständigkeitsregelung der laufenden Angelegenheiten festgelegt (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

Gemäß der Geschäftsordnung des Marktes Marktl ist der erste Bürgermeister für Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Gemeinde bis einem Betrag von 13.000 € zuständig (§13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) GeschO). Dies umfasst u.a. die Auftragsvergaben.

Zudem wurde dem ersten Bürgermeister auch die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 1.000 € übertragen (§13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) GeschO).

Die Festsetzung von bestimmten Höchstbeträgen erfolgt im Regelfall, um für laufende Angelegenheiten mit geringerer Bedeutung einen möglichst einfachen und zügigen Geschäftsgang gewährleisten zu können. Zudem soll zur Aufrechterhaltung eines effizienten Geschäftsgangs die Notwendigkeit zur Beschlussfassung bei Angelegenheiten von niedrigerer Bedeutung möglichst vermieden werden.

Eine Beschlussfassung im Rahmen einer Gemeinderatssitzung war somit für diese Fälle nicht notwendig bzw. gemäß der Geschäftsordnung auch nicht vorgesehen.

Die Regelungen der Geschäftsordnung sollten zukünftig beachtet werden, alternativ sind die Zuständigkeitsgrenzen in der Geschäftsordnung ggfs. anzupassen.

Unabhängig davon ist das Informationsrecht des Gemeinderats zu beachten. Entsprechend kann eine Unterrichtung der getroffenen Entscheidungen im Rahmen des Berichts des ersten Bürgermeisters bzw. einer Bekanntgabe erfolgen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

VI.4 Beiträge und Gebühren

1. Wassergebühren

Im Prüfungszeitraum erfolgte im Jahr 2022 eine Neukalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2022-2025. Die Wassergebühr wurde von 1,50 € auf 2,15 € angehoben.

Gemäß der vorgelegten Kalkulationstabelle sollte der Kalkulationszeitraum einmalig auf 3 Jahre angepasst werden. Es erfolgte eine Nachkalkulation für die Jahre 2019 – 2021 sowie eine Vorkalkulation für die Jahre 2022 – 2025.

Die vorherige Kalkulation umfasste die Vorkalkulation für die Jahre 2019 – 2022.

Bei der Überprüfung der Kalkulation ergaben sich folgende Feststellungen:

Die vorherige Kalkulation umfasste die Vorkalkulation für die Jahre 2019 – 2022. Da die Kalkulation im Jahr 2022 erfolgte, wurde der vorherige Kalkulationszeitraum somit verkürzt.

Grundsätzlich kann eine Gebührenkalkulation und der ihr zugrundeliegende Bemessungszeitraum im Allgemeinen nicht nachträglich geändert werden. Wenn erkennbar wird, dass die Kalkulation durch nicht vorhersehbare Änderungen der Kalkulationsgrundlagen in absolute Schieflage gerät, ist eine Verkürzung bzw. ein Abbruch des Zeitraums möglich (vgl. Wuttig/Thimet - Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil VI, Frage 5 Nr. 8, Nitsche/Baumann/Schwamberger Satzungen zur Wasserversorgung 20.09 Nr. 4 Buchst. d).

Gründe für die Verkürzung des Kalkulationszeitraums konnten nicht vorgebracht werden. Zudem ergaben sich aus den Daten für die Jahre 2019-2022 zwar Überdeckungen in Höhe von mehreren tausend Euro. Eine Schieflage der Kalkulation bzw. Überdeckungen/Unterdeckungen in erheblichen Maße konnte nicht festgestellt werden. Insofern waren keine rechtlich zulässigen Gründe für die Verkürzung des Kalkulationszeitraums ersichtlich.

Bei der Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen wurde festgestellt, dass bei der Nachkalkulation bei den Einnahmen aus Wassergebühren die Ist-Werte berücksichtigt wurden. Da es für die Berechnung von kostendeckenden Gebühren jedoch unerheblich ist, ob diese von den einzelnen Abnehmern vollständig bezahlt wurden, ist dies bei der Kalkulation nicht zu berücksichtigen. Zukünftig sind bei der Kalkulation die sich in den Jahresrechnungen ergebenden Rechnungsergebnisse zu verwenden.

Bei der Vorkalkulation für die Jahre 2022 – 2025 wurde auf der Ausgabenseite jährlich eine Sonderrückstellung für die Erneuerung der Wasserversorgung in Höhe von 31.000 € angenommen. Für den gesamten Kalkulationszeitraum ergibt sich hierdurch eine Summe von 124.000 €.

Eine Bildung von Sonderrückstellungen im Bereich der Kalkulation von Wassergebühren ist nicht vorgesehen.

Diese zusätzliche, rechtlich nicht zulässige Veranschlagung von Sonderrückstellungen führte zu einem deutlich zu höher berechneten Wasserpreis.

Unabhängig von sonstigen Anmerkungen seitens der Rechnungsprüfung hätte sich bei Bereinigung der vom Markt Marktl erstellten Kalkulation um die Sonderrückstellungen ein Wasserpreis von 1,82 € statt 2,15 € ergeben.

Es wurde festgestellt, dass bei der Nachkalkulation die Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Steuern (Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer) berücksichtigt wurden, in der Vorkalkulation sind diese Bereiche allerdings nicht aufgeführt.

Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer abgezogen werden kann, zählt nicht zu den ansatzfähigen Kosten. Entsprechend kann diese bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden (vgl. Nitsche/Baumann/Schwamberger – Satzungen zur Wasserversorgung, 20.09 §9 Nr. 7 Buchst. d).

Zudem handelt es sich bei der Wassergebührenkalkulation um eine Nettokalkulation. Zu dem errechneten Betrag wird anschließend die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet und erhoben.

In der Gebührenkalkulation ist zukünftig auf eine korrekte Erfassung der Steuern zu achten.

Bei der Kalkulation war weiterhin festzustellen, dass jeweils die in einem Kalenderjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben erfasst wurden. Somit umfasst die Nachkalkulation die Haushaltsjahre 2019-2021 sowie die Vorkalkulation die Jahre 2022-2025. Der Veranlagungszeitraum der Abwassergebühren umfasst allerdings jeweils den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Gebührenkalkulation zur Kenntnis. Zukünftig wird der Kalkulationszeitraum auf vier Jahr belassen, sofern keine Über- bzw. Unterdeckung im erheblichen Maße

festgestellt wird. Die Einnahmen aus Wassergebühren werden zukünftig entsprechend dem Rechnungsergebnisses verwendet. Bei der Nachkalkulation wurden fälschlicherweise die Bruttobeträge herangezogen. Buchungen wurden damals auf den Haushaltsstellen in brutto gebucht. Die Beträge werden bei der Buchung mittlerweile allerdings in aufgeteilt in Netto sowie Umsatzsteuer, weshalb bei der nächsten Kalkulation die richtigen Beträge verwendet werden. Die nächste Kalkulation der Wassergebühren erfolgt im Jahre 2026.

Durch den Unterschied zwischen Abrechnungs- und Kalkulationszeitraum ergibt sich insofern eine inkorrekte Darstellung von Über- bzw. Unterdeckungen in den jeweiligen Jahren.

Für zeitraumbezogene Leistungen dürfen grundsätzlich nur diejenigen Kosten umgelegt werden, die auf die Leistungsperiode (voraussichtlich) entfallen, für die die Gebühr erhoben bzw. kalkuliert wird. Der Kalkulationszeitraum muss sich mit dem Veranlagungszeitraum decken (VG Potsdam, Urteil vom 25.5.2016 – 9 K 2234/13).

Es sollte geprüft werden, ob der Abrechnungszeitraum zukünftig auf ein volles Kalenderjahr 01.01.-31.12. geändert werden soll. Dies entspricht auch der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags.

Alternativ sind bei der nächsten Kalkulation die Einnahmen und Ausgaben periodengerecht aufzuteilen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Veranlagungszeitraum wird nicht geändert. Würde das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum gewählt, ergäben sich erhebliche Probleme bei der Rechnungsabgrenzung. Jahresabrechnungen würden erst im Folgejahr an die Anschlussnehmer versandt. Des Weiteren wird bei der Umsatzsteuer auf die Zahlungswirksamkeit abgestellt, was die Problematik der Rechnungsabgrenzung verstärkt, da das Steuerjahr dann nicht mit dem Kalenderjahr gleichläuft.

2. Kanalgebühren

Bei den Kanalgebühren erfolgte im Prüfungszeitraum ebenfalls im Jahr 2022 eine Neukalkulation der Gebührenhöhe für den Kalkulationszeitraum 2022-2025.

Die Abwassergebühr wurde von 1,72 € auf 2,05 € je m³ angehoben.

Auch hier sollte gemäß der vorgelegten Kalkulationstabelle der Kalkulationszeitraum einmalig auf 3 Jahre angepasst werden. Es erfolgte eine Nachkalkulation für die Jahre 2019 – 2021 sowie eine Vorauskalkulation für die Jahre 2022 – 2025.

Die vorherige Kalkulation umfasste die Vorauskalkulation für die Jahre 2019 – 2022.

Bei der Überprüfung der Kalkulation ergaben sich folgende Feststellungen:

Bezüglich der Verkürzung des Kalkulationszeitraums sowie des bei den Kanalgebühren ebenfalls vorhandenen Abweichens des Kalkulations- und Veranlagungszeitraums wird auf die vorherigen Ausführungen unter 4.1 verwiesen.

Bei der Kalkulation wurde für die Gebühreneinnahmen im Jahr 2021 ein Betrag von 165.245 € ermittelt. Diese Zahl deckt sich nicht mit den Zahlen der Jahresrechnung. Zudem war den Zahlen der Haushaltsrechnung sowie den Sachkonten beim Anordnungssoll des Kontos 7000.1111 (Gebühreneinnahmen) ein Unterschied festzustellen. In der Haushaltsrechnung ergab sich ein Soll-Betrag bzw. ein Rechnungsergebnis in Höhe von 163.830,52 €. Im Sachkonto wurde hingegen ein Betrag von 160.382,51 € ausgewiesen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter III.6 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Keine dieser Zahlen stimmen jedoch mit den in die Kalkulation eingegangenen 165.245 € überein. Die Herkunft dieser Zahl konnte auf Nachfrage nicht mehr ermittelt werden.

Zukünftig ist auf eine korrekte und nachvollziehbare Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen zu achten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Gebührenkalkulation zur Kenntnis. Diese werden künftig beachtet.

3. Bildung von Sonderrücklagen Kanal/Wasser

Der Markt Marktl erwirtschaftete im Bereich der Wasser- und Kanalgebühren in einigen Jahren Überschüsse.

Mehreinnahmen kostenrechnender Einrichtungen sind jeweils einer Sonderrücklage zuzuführen und zur Deckung von Fehlbeträgen aus Gebührenmindereinnahmen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden (§ 20 Abs. 4 Satz 2 KommHV-Kameralistik). Entsprechende Sonderrücklagen wurden allerdings nicht gebildet. Die überschüssigen Einnahmen wurden in den Gesamthaushalt integriert.

Staatliche Rechnungsprüfungsstelle – Landratsamt Altötting

35

Sofern auch zukünftig Überschüsse im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung generiert werden können, ist jeweils eine Sonderrücklage zu bilden und die Mehreinnahmen dieser zuzuführen. Bei einem Ausgleich der Kostenunterdeckung ist der entsprechende Fehlbetrag dieser Sonderrücklage zu entnehmen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird beachtet.

4. Wasserverluste

Während des Prüfungszeitraums ergab sich ein durchschnittlicher Wasserverlust von 7,19 %.

Gegenüber dem vorherigen Prüfungszeitraum mit einem durchschnittlichen Wasserverlust von 10,39 % haben sich die Wasserverluste zwar etwas verringert, es kann jedoch festgestellt werden, dass die Wasserverluste seit dem Jahr 2020 (5,53%) kontinuierlich angestiegen sind.

Insgesamt befinden sich die Wasserverluste der Gemeinde Marktl auf einem vergleichsweise moderaten Niveau. Es ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sich Wasserverluste ggfs. weiter reduzieren bzw. auf dem aktuellen Stand verbleiben.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird beachtet.

5. Grab – und Bestattungsgebühren

Die Grabgebühren wurden im Jahr 2019 neu kalkuliert. Die Kalkulation datiert auf den 14.02.2019.

Daraufhin wurden die Friedhofsgebühren zum 01.01.2020 angepasst. Anschließend wurden die Gebühren mit Satzung vom 14.07.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 erneut angehoben.

Inwiefern die Gebühren für die Satzung von 2020 berechnet wurden, war in den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Die vorgelegte Kalkulation aus 2019 bildete die Berechnungsgrundlage für die Anpassungen im Jahre 2021. Es konnte nicht nachvollzogen werden, warum die Ergebnisse aus der Kalkulation 2019 erst in der Satzung im Jahr 2021 berücksichtigt wurden.

Für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung (§12 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik) sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren anzustreben (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V. mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Im Prüfungszeitraum ergab sich eine Kostenunterdeckung von knapp 21.000 €. Dies stellt eine Erhöhung im Vergleich zum vorherigen Prüfungszeitraum mit einem bereinigten Defizit von ca. 14.880 € dar.

Festzustellen ist, dass trotz der Gebührenerhöhung weitere Defizite anfallen.

Eine Kostendeckung ist weiterhin anzustreben.

Zudem wurde festgestellt, dass der höchstzulässige Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG) überschritten wurde, da die vorherige Kalkulation aus dem Jahr 2019 stammt.

Die Kalkulation hätte somit im Jahr 2023 durchgeführt werden müssen. In Zukunft ist wieder dafür Sorge zu tragen, dass der Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren eingehalten wird (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG).

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es wird eine Neukalkulation der Grabgebühren durchgeführt.

6. Grüngutentsorgung / Wertstoffhof

Die Grüngutgebühren blieben im Prüfungszeitraum unverändert.

Im Bereich der Grüngutentsorgung bzw. des Wertstoffhofs ergab sich in diesem Zeitraum ein Defizit von ca. 13.000 €. Der Zuschussbedarf hat sich im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit einem Fehlbetrag von ca. 7.000 € deutlich erhöht. Grund hierfür sind insbesondere die angestiegenen Kosten für die Miete und Entleerung der Container.

Bei der Abfallentsorgung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung. Dementsprechend ist hier, trotz der Sorge um die Entsorgung von Grüngut in der freien Natur, Kostendeckung anzustreben. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte im Jahr 2011. Aufgrund der mittlerweile seit 14 Jahren unveränderten Grüngutgebühren sowie der weiteren Erhöhung des Defizits wird eine Anpassung der Gebührenhöhe empfohlen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es wird eine Neukalkulation der Grüngutgebühren durchgeführt.

VII. Örtliche Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungspflicht (Art. 103 Abs. 5 GO) hat der erste Bürgermeister die Gemeindekasse mindestens einmal im Jahr unvermutet gründlich zu prüfen (§ 3 Abs. 1 KommPrV) und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten (§ 7 KommPrV). Diesem Prüfungserfordernis ist der Bürgermeister im Prüfungszeitraum teilweise nachgekommen. Die Kassenprüfung erfolgte für das Haushaltsjahr 2021 am 13.10.2021, für das Haushaltsjahr 2022 am 03.11.2022 und für das Haushaltsjahr 2023 am 14.12.2023.

Der Markt Marktl hat in seiner Dienstvereinbarung für Zahlstellen der Kasse Zahlstellen festgelegt (vgl. §1 der Dienstvereinbarung). Zu den Zahlstellen gehört unter anderem die Tourist-Info sowie die Kegelbahn Marktl.

Bereits im letzten Prüfungsbericht wurde festgestellt, dass die Zahlstellen bei der örtlichen Kassenprüfung nicht berücksichtigt worden sind.

Im aktuellen Prüfungszeitraum wurden diese Zahlstellen weiterhin nicht überprüft.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch die Zahlstellen im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung überprüft werden müssen (§ 44 KommHV-Kameralistik, § 3 Abs. 1 KommPrV).

Auch wenn die Tourist-Info aufgrund von Umstrukturierungen nur noch teilweise geöffnet war bzw. ist, wäre diese bei zukünftigen Prüfungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

Niederschriften sind vorhanden. Zusätzlich zu den regulären unvermuteten Kassenprüfungen wurden am 11.07.2022 sowie 10.07.2023 Prüfungen aufgrund einer längeren Abwesenheit als drei Wochen durchgeführt.

Bei den Niederschriften wurde festgestellt, dass die übernehmende Kassenverwaltung bei der Anwesenheitsliste nicht vermerkt war. Nach Rücksprache mit der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass diese bei der Übergabe tatsächlich nicht anwesend waren. Es wird darauf hingewiesen, dass die übernehmende Kassenverwaltung im Rahmen der Kassenübergabe nach Möglichkeit anwesend zu sein hat.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

Zudem wurden bei den Kassenprüfungen am 03.11.2022, 11.07.2022 lt. Niederschriften jeweils Fehlbeträge festgestellt.

Nach Durchsicht der weiteren Unterlagen handelte es sich hierbei jedoch um Schwebeposten. Insofern wären die Schwebeposten zukünftig bei den Kontoständen entsprechend einzutragen.

Hierdurch ergäbe sich dann eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand. Dies ist bei zukünftigen Kassenprüfungen sowie der zu erstellenden Niederschriften zu beachten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

VIII. Anmeldung bei der Kassenversicherung

Bei den im Bericht festgestellten oder noch zu ermittelnden Einnahmeausfällen oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde, die nicht mehr ausgeglichen werden können, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens vorliegen. Gegebenenfalls sollten die Schäden unverzüglich bei der Kassenversicherung angemeldet werden (§ 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung).

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Regulierung eines Vermögensschadens durch die Kassenversicherung setzt ein vorwerfbares Verschulden des zuständigen Mitarbeiters voraus. Ein solches ist bei keiner der Feststellungen im Prüfungsbericht zu erkennen.

Beschluss: Nr. 53/2025 einstimmig

Über den bereits gefassten Beschluss hinaus stimmt der Marktgemeinderat den vorstehenden Stellungnahmen zu.

7. Beschlussfassung zur kommunalen Wärmeplanung und zur Konvoibildung

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Wärmeplanungsgesetzes müssen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028 Wärmepläne erstellen. Diese Verpflichtung gilt seit dem 01.01.2025. Die Wärmeplanung läuft in aufeinander aufbauenden Schritten ab. Das Wirtschaftsministerium hat für den ersten Planungsschritt (Eignungsprüfung) Kurzgutachten für jede Gemeinde erstellen lassen. Für die Gemeinde Marktl kommt dieses Kurzgutachten zu dem Ergebnis, dass für das gesamte Gemeindegebiet die Wärmenetzeignung aufgrund des niedrigen Wärmebedarfs und der nicht vorhandenen Gas- bzw. Wasserstoffnetze gering bzw. sehr gering ist.

Für Gebiete, in denen eine künftige Versorgung des Gebiets oder Teilgebiets über ein Wärmenetz voraussichtlich nicht wirtschaftlich sein wird, kann eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden. In diesem verkürzten Verfahren entfallen die Bestandsanalyse und die Einteilung in voraussichtliche Versorgungsgebiete. Die Potentialanalyse erfolgt in reduziertem Umfang.

Außerdem können Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 22 WPG i. V. m. § 9 AVE n (Ausführungsverordnung für energiewirtschaftliche Vorschriften) durchführen. Dieses vereinfachte Verfahren ermöglicht den Verzicht auf viele Vorschriften zur Datenerhebung und beinhaltet Verfahrenserleichterungen.

Die Finanzierung der Wärmeplanung erfolgt nicht durch eine Förderung, sondern durch einen sogenannten Kostenausgleich im Konnexitätsprinzip, der nach Einwohnern je Gemeinde gestaffelt ist.

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG
< 2.500	34.800,00 Euro
2.500 <= x < 5.000	41.000,00 Euro

Bei Gemeinden, die in geeigneter Weise aneinander grenzen kann eine sogenannte Konvoiplanung, das heißt eine gemeinsame Wärmeplanung durchgeführt werden. Eine solche Konvoiplanung ändert nichts an den Kostenerstattungssätzen, die einer jeden Gemeinde einzeln zustehen.

Beschluss Nr. 54/2025 **einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, dass

- die kommunale Wärmeplanung begonnen werden soll.
- die Wärmeplanung im Konvoi mit der Gemeinde Stammham durchgeführt werden soll.
- das verkürzte Verfahren gem. § 14 WPG, soweit die Überprüfung keine Eignungsgebiete feststellt,
- im gesamten Gemeindegebiet das vereinfachte Verfahren gem. § 22 WPG und § 9 AVEn zur Anwendung kommen soll.
- die Verwaltung beauftragt wird einen geeigneten Dienstleister zu ermitteln, der in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen beauftragt wird.
- der Markt Marktl die Kosten anteilig für sein Gemeindegebiet trägt, soweit sich dies anhand der Rechnungstellung durch den Dienstleister gebietsscharf ermitteln lässt. Sofern dies nicht möglich ist, ermittelt sich die Kostenteilung im gleichen Verhältnis wie die Kostenerstattung durch den Freistaat.

8. Stellungnahme zur 16. Teilfortschreibung Regionalplan

Dem Gemeinderat wurde über das Ratsinformationssystem der Entwurf einer Stellungnahme zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans 18 bereitgestellt.

Bürgermeister Dittmann geht auf die Inhalte der Stellungnahme ein.

Beschluss Nr. 55/2025 **einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, dass Einverständnis mit der ausgearbeiteten Stellungnahme besteht.

9. Zuschussanträge

9.1 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. beantragt einen Zuschuss für seine Arbeit. Bgm. Dittmann schlägt vor, für 2025 einen Zuschuss in Höhe von 100 € zu gewähren und berichtet über die umfassenden Aktivitäten des BRK in Marktl.

Beschluss Nr. 56/2025 **einstimmig**

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wird für 2025 ein Zuschuss in Höhe von 100 € gewährt.

9.2 BRK-Sozialarbeit

Mit Schreiben vom 05.05.2025 bittet das BRK für seine Sozialarbeit um einen Zuschuss.
Bgm. Dittmann schlägt vor, wie seit 2018 einen Zuschuss in Höhe von 750 € zu gewähren.

Beschluss Nr. 57/2025 einstimmig

Dem Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Altötting, wird für seine Sozialarbeit im Jahr 2025 ein Zuschuss in Höhe von 750 € gewährt.

10. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

10.1 Friedhof

*** kritisiert die derzeitige Situation hinsichtlich Unkrautwuchs am Friedhof. Dieses Thema wurde bereits mehrmals im Gemeinderat angesprochen, jedoch wurde bisher keine vernünftige Lösung gefunden. Die derzeitige Methode „Unkraut zupfen“ stellt auf lange Sicht einen unermesslichen Arbeitsaufwand für das Bauhofteam dar. Der Friedhof müsste anders gestaltet werden, damit er pflegeleichter und zugleich schöner wird. Er schlägt daher vor, einen Arbeitskreis für diese Thematik zu gründen, um eine langfristige Lösung zu finden.

Bgm. Dittmann kennt die Problematik und steht der Bildung eines Arbeitskreises sehr positiv gegenüber.

Für den Arbeitskreis „Gestaltung Friedhof“ melden sich folgende Marktgemeinderäte:

*****, ***, ***, *** und *****

Ein Termin soll in Kürze vereinbart werden.

10.2 Fragen zu TOP 4.1

*** hat Fragen zum Zufahrtsrecht beim Anwesen Lepsen 33. *** kann die Begründung beim Bauantrag nicht nachvollziehen, dass die Erschließung nicht gesichert wäre.

*** erklärt, dass laut § 35 BauGB die Erschließung gesichert sein muss, damit ein Bauantrag im Außenbereich genehmigungsfähig ist. Dies ist entweder der Fall, wenn das Baugrundstück an einer öffentlichen Straße anliegt, oder die Anbindung an eine öffentliche Straße über ein fremdes Grundstück durch ein Geh- und Fahrrecht im Grundbuch gesichert ist.

Da das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Straße anliegt und dem Bauantrag kein Grundbuchauszug beilag, der ein entsprechendes Geh- und Fahrrecht nachweist, ist die ausreichende Erschließung nicht nachgewiesen.

10.3 Sinkkästen leeren

*** bittet darum, dass die Sinkkästen geleert werden.

Bgm. Dittmann teilt mit, dass das dafür benötigte Fahrzeug bereits vor Ort ist und die Leerung demnächst durchgeführt wird.

10.4 Neues Tor Holznerwiese

*** merkt an, dass das neue Fußballtor Richtung Kindergarten aufgestellt wurde und dadurch vermehrt Bälle im Kindergarten landen. *** fragt daher nach, ob ein Ballfangzaun hinter dem Tor angebracht werden kann.

Bgm. Dittmann nimmt den Hinweis zur Kenntnis und leitet sein Anliegen an das Bauamt weiter.

10.5 Blühflächen

*** erkundigt sich, ob zur Verschönerung des Ortsbildes Blühflächen auf den vorhandenen Grünflächen Richtung Sportplatz angesät werden könnten.

Bgm. Dittmann teilt mit, dass solche Flächen den Zeitaufwand bezüglich Mäharbeiten erhöhen und es dafür derzeit keine Kapazität im Bauhof gibt.

Er schlägt jedoch vor, dass die Bevölkerung Patenschaften für die Gestaltung solcher Flächen übernehmen könnten, um so das Ortsbild aufwandarm zu verschönern. Diese Idee findet positiven Zuspruch im Marktgemeinderat und soll weiterverfolgt werden.

10.6 Versatz Pfarrstraße – Robert-Koch-Straße

*** erkundigt sich, warum in der neu sanierten Einmündung Pfarrstraße/Robert-Koch-Straße ein Versatz gemacht wurde.

Bgm. Dittmann erklärt, dass es sich hier um die sogenannte „Homburger Kante“ (Entwässerungsrinne) handelt, welche für die Entwässerung von Straßen notwendig ist.

Dittmann
1. Bürgermeister

Freisinger
Schriftführerin

Ende: 20:30 Uhr